

13.03.2007

Rundschreiben der Procurator GmbH zur aktuellen BGH-Rechtsprechung Fehlinformation der Anleger zum Schutz der eigenen Glaubwürdigkeit?

Die Procurator GmbH, Treuhänderin der Gesellschaftsanteile aller DBVI-Anleger hat in Form eines allgemeinen Rundschreibens behauptet, der Bundesgerichtshof habe entschieden, dass die ihr in der mit „Beitrittserklärung, Treuhandauftrag und Vollmacht“ bezeichneten Urkunde erteilte Vollmacht zum Abschluss des finanzierenden Darlehns wirksam sei. Die Procurator versucht mittels eines unvollständigen Zitates, dem durch die Anleger und deren Rechtsanwälte aufgebauten Druck zu entgehen.

mehr lesen ...

Das Zitat des Urteils vom 25.04.2006 (XI ZR 219/04), welches im Aktenvermerk vom 07.02.2007 in Bezug genommen wird, ist an der entscheidenden Stelle unvollständig.

Der Absatz vor dem Zitat lautet:

Zwar sind sowohl die im Treuhandvertrag erteilte Vollmacht als auch die zur Vertragsdurchführung erteilte notariell beglaubigte Vollmacht wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG i.V. mit § 134 BGB nichtig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf derjenige, der ausschließlich oder hauptsächlich die rechtliche Abwicklung eines Grundstückserwerbs oder Fondsbeitritts im Rahmen eines Steuersparmodells für den Erwerber besorgt, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBERG.

Ein ohne diese Erlaubnis abgeschlossener Treuhandvertrag, der so umfassende Befugnisse wie der hier vorliegende enthält, ist einschließlich der darin enthaltenen umfassenden Vollmacht nichtig (st. Rspr., siehe etwa Senatsurteile vom 11. Januar 2005 - XI ZR 272/03, WM 2005, 327, 328 und vom 15. März 2005 - XI ZR 135/04, WM 2005, 828, 830 m.w.Nachw. sowie BGH, Urteile vom 8. Oktober 2004 - V ZR 18/04, WM 2004, 2349, 2352 und vom 17. Juni 2005 - V ZR 78/04, WM 2005, 1764, 1765).

Im Weiteren hat der BGH zwar dann festgestellt, dass eine isolierte Vollmacht zum Abschluss eines Darlehnsvertrages nicht nichtig sein muss (hierauf bezog sich das Zitat). Eine separate Vollmacht wurde der Procurator aber nicht erteilt. Die in der Beitrittserklärung erteilte Vollmacht dürfte mit der Unwirksamkeit des gesamten übrigen Vertrages ebenfalls unwirksam werden. Dies hat der BGH hier noch offen gelassen.

Der Ausgang des Verfahrens – die Klage des Anlegers auf Rückzahlung wurde zurückgewiesen – beruht nicht auf einer wirksamen Bevollmächtigung, sondern vielmehr darauf, dass die beklagte Bank nachweisen konnte, dass ihr eine Originalvollmacht vor Abschluss des Darlehnsvertrages vorgelegt wurde.

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

Die Bedeutung der aufgelisteten abweisenden Urteile des LG Karlsruhe ist daneben äußerst gering, da das zuständige Obergericht, das OLG Karlsruhe, bereits in einem „Procurator-Fall“ zugunsten des klagenden Anlegers entschieden hat. Der Fall liegt zurzeit dem BGH zur Entscheidung vor.

Zudem stehen Ihnen als Anleger der DBVI-Fonds mit Finanzierung über die Reithinger (vormals C&H) Bank weitere schlagkräftige Argumente zur Verfügung, die aus Sicht unserer Vertragsanwälte zu einer Auflösung und Rückabwicklung des Darlehnsvertrages berechtigen.

Hier sei nur auf die Kick-Back-Zahlungen an die Procurator GmbH sowie den Rückfluss von Investitionskapital an die Reithinger Bank hingewiesen. Über beide Tatsachen wurden die Anleger nicht aufgeklärt.

Es bestehen daher trotz des vorstehenden Urteils des Bundesgerichtshof nach wie vor gute Aussichten, dass sich die Anleger von den Darlehnsverträgen lösen können.